



# Satzung

Verein Baden-Württembergisches  
Feuerwehrheim e.V.

Oktober 2021

# Satzung des Vereins Baden-Württembergisches Feuerwehrheim e. V. vom 19.5.1984 mit Änderungen vom 22.9.1984, 18.10.2008, 20.10.2012 und 23.10.2021

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Grundsätze für den Betrieb des Heimes	3
§ 4 Mittel und Leistungen	3
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Mitgliedsbeiträge	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9 Ehrenmitgliedschaft	4
§ 10 Vereinsorgane	5
§ 11 Mitgliederversammlung	5
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 13 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung	5
§ 14 Vereinsausschuss	6
§ 15 Aufgaben des Vereinsausschusses	6
§ 16 Geschäftsgang des Vereinsausschusses	7
§ 17 Vereinsvorstand	7
§ 18 Aufgaben des Vereinsvorstandes	7
§ 19 Geschäftsgang des Vereinsvorstandes	8
§ 20 Innenministerium	8
§ 21 Verwaltung des Vereines und des Feuerwehrheimes	8
§ 22 Kassenprüfer	8
§ 23 Geschäftsjahr	8
§ 24 Wahlen	8
§ 25 Auflösung des Vereins	9

Um eine bessere Lesbarkeit dieser Satzung zu gewährleisten, werden alle Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Diese Bezeichnungen sind ausdrücklich als Oberbegriff und geschlechtsneutral zu verstehen.

## § 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

Der Verein führt den Namen:

"Verein Baden-Württembergisches Feuerwehrheim e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

## § 2 Zweck

(1) Der Verein bezweckt

- a) den Betrieb und Unterhalt des "Feuerwehrheimes St. Florian" auf dem Grundstück Lagebuch Nr. 143/2 auf Gemarkung Hinterzarten-Bruderhalde, Kreis Breisgau-Hochschwarzwald.
- b) Angehörigen der Feuerwehren des Landes Baden-Württemberg einen Erholungsaufenthalt im Feuerwehrheim zu ermöglichen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 3 Grundsätze für den Betrieb des Heimes

- (1) Das Feuerwehrheim wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Es hat sowohl im Pensions- als auch im Gaststätten-Betrieb in erster Linie die Angehörigen der ordentlichen Mitglieder, ihre Ehegatten und in der Familie lebende Kinder ohne eigenes Einkommen aufzunehmen.
- (2) Ihnen sind Pensionspreise zu berechnen, die höchstens die Selbstkosten decken. Sodann steht das Heim auch anderen Feuerwehrangehörigen des In- und Auslandes offen. Für diese gelten erhöhte Pensionspreise, sofern nicht ein Gegenseitigkeitsabkommen besteht. Nur ausnahmsweise können Gäste, die nicht der Feuerwehr angehören, Aufnahme finden.
- (3) Für den Heimbetrieb ist gesondert Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (4) Gewinne können nicht ausgeschüttet werden, sondern sind nur nach den Erfordernissen des Heimes und für Vereinszwecke (§ 2) zu verwenden.

## § 4 Mittel und Leistungen

(1) Die Einnahmen des Vereins – ungeachtet des Heimbetriebes – bestehen insbesondere aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder,
- b) freiwilligen Zuwendungen und Stiftungen,
- c) Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln,
- d) Sammlungen und Lotterien,
- e) Überschüssen aus dem Heimbetrieb.

(2) Die Mittel des Vereines und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen

# Satzung des Vereins Baden-Württembergisches Feuerwehrheim e. V. vom 19.5.1984 mit Änderungen vom 22.9.1984, 18.10.2008, 20.10.2012 und 23.10.2021

Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei vorzeitigem Ausscheiden oder Ausschluss keinen Ersatz der von ihnen eingebrachten Leistungen.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände des Landes Baden-Württemberg mit den ihnen angeschlossenen Freiwilligen-, Berufs- und Werkfeuerwehren werden, soweit sie Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg e.V. sind.
- (3) Fördernde Mitglieder können werden
  - a) Körperschaften des öffentlichen Rechts,
  - b) sonstige natürliche und juristische Personen und Gesellschaften, die den sozialen Zweck des Vereines unterstützen wollen.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Vereinsvorsitzenden einzureichen. Über die Anträge entscheidet der Vereinsausschuss.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Berechnung erfolgt nach der Zahl der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehren und der Zahl der Angehörigen der Werkfeuerwehren.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder dem Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg e. V.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Er muss dem Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief spätestens bis zum 30. September erklärt werden.
- (3) Ausgeschlossen werden kann:
  - a) wer mit mehr als zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist,
  - b) wer sich grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung zuschulden kommen lässt,
  - c) wer die Beschlüsse der Mitgliederversammlung offensichtlich missachtet.

Der Ausschluss wird vom Vereinsausschuss beschlossen.

## § 9 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden.

## § 10 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) der Vereinsvorstand.

## § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses,
- b) den Vertretern der ordentlichen Mitglieder nach § 5 Abs. 2 der Satzung. Auf je angefangene 1.000 Angehörige der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände entfällt ein Vertreter.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Wahl von zwei stellvertretenden Vorsitzenden auf die Amtsdauer von fünf Jahren
- b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- c) Feststellung des Haushaltsplanes,
- d) Anerkennung der Geschäftsberichte und der Rechnungslegung sowie Entlastung der Vereinsführung,
- e) Wahl von drei Kassenprüfern,
- f) Beschluss von Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereines.

## § 13 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen und ist mindestens zwei Monate vorher im Organ des Landesfeuerwehrverbandes oder durch Rundschreiben an die Mitglieder bekanntzumachen. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder nach § 5 Abs. 2 dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten nach § 11 anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

# Satzung des Vereins Baden-Württembergisches Feuerwehrheim e. V. vom 19.5.1984 mit Änderungen vom 22.9.1984, 18.10.2008, 20.10.2012 und 23.10.2021

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu beurkunden.
- (5) Sofern die Mitgliederversammlung aus schwerwiegenden Gründen nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, entscheidet der Vereinsausschuss, ob
- die Mitgliederversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
  - die Mitgliederversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine Präsenzveranstaltung unzumutbar wäre.

Die Mitgliederversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Stimmberechtigten kann nach Absatz 5 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Mitgliederversammlung nach Absatz 5 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 24 Abs. 4.

## § 14 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
- dem Vereinsvorsitzenden,
  - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - je einem Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren der Regionen des Landes,
  - einem Vertreter der Berufsfeuerwehren,
  - einem Vertreter der Werkfeuerwehren,
  - dem Fachgebietsleiter "Sozialwesen, Unfallverhütung & PSNV" des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg.
- (2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren sind bei einer Wahlversammlung auf regionaler Ebene zu wählen. Die Berufsfeuerwehren und die Werkfeuerwehren benennen ihre Vertreter.

## § 15 Aufgaben des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Festlegung der generellen Entwicklungsziele des Feuerwehrheimes,
- Aufnahme von Mitgliedern,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer sowie einer Kassenordnung,
- Festsetzung der Aufnahmebedingungen und des Pensionspreises im Feuerwehrheim,

- f) Entscheidung über die vom Vorstand vorgeschlagenen Ausschlüsse von Mitgliedern. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Ausschusses.

### § 16 Geschäftsgang des Vereinsausschusses

- (1) Der Ausschuss wird vom Vereinsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einladungen zur Sitzung erfolgen schriftlich, auf elektronischem Weg oder mündlich.

Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens von fünf Ausschussmitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Mitglieder des Vereinsausschusses haben je eine Stimme.

- (2) An den Sitzungen nimmt der Geschäftsführer teil. Der Vorsitzende kann weiter den Heimleiter, die Kassenprüfer oder andere Sachverständige zuziehen.

- (3) Im Übrigen gilt § 13 Abs. 3 - 5 sinngemäß.

- (4) Sofern eine Sitzung des Vereinsausschusses aus den in § 13 Abs. 5 genannten schwerwiegenden Gründen nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, entscheidet der Vorstand (§ 17), ob

- a) die Sitzung auf einen zeitnahen Termin verschoben wird oder
- b) diese in digitaler Form abgehalten wird.

Eine Sitzung des Vereinsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Vereinsausschussmitglieder kann nach Absatz 4 Buchst. b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

### § 17 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vereinsvorsitzenden,
- b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Vereinsvorsitzender ist der jeweilige Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden jedoch nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden handeln.

### § 18 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschluss über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereines, soweit nicht andere Organe zuständig sind,
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses,
- d) Vollzug des Haushaltsplanes,

# Satzung des Vereins Baden-Württembergisches Feuerwehrheim e. V. vom 19.5.1984 mit Änderungen vom 22.9.1984, 18.10.2008, 20.10.2012 und 23.10.2021

- e) Einstellung und Entlassung eines Heimleiters für das Feuerwehrheim,
- f) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorstand ist gegenüber dem Geschäftsführer, dem Heimleiter und dem Kassensführer weisungsberechtigt.

## § 19 Geschäftsgang des Vereinsvorstandes

- (1) Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies eines seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Im Übrigen gilt § 13 Abs. 3 - 5 sinngemäß.

## § 20 Innenministerium

Das Innenministerium ist zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

## § 21 Verwaltung des Vereines und des Feuerwehrheimes

- (1) Die Geschäfte des Vereines werden vom Geschäftsführer des Landesfeuerwehrverbandes wahrgenommen. Alle übrigen Tätigkeiten in den Organen werden ehrenamtlich geführt; Mitgliedern von Vereinsorganen kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Geschäftsführer unterstützt den Vorsitzenden in seiner Tätigkeit nach einer vom Vereinsausschuss erlassenen Geschäftsordnung.
- (2) Zur Leitung und Verwaltung des Heimbetriebes wird vom Vorstand ein hauptamtlicher Heimleiter bestellt. Für seine Tätigkeit erlässt der Vorstand die erforderlichen Verwaltungsanordnungen. Der Heimleiter ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

## § 22 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Buchführung, der Kassen und der Jahresrechnungen sind von der Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören. Die Prüfung ist von mindestens zwei Prüfern durchzuführen. Über das Prüfungsergebnis ist dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 24 Wahlen

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Vorsitzenden geleitet. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 4 organisiert der Geschäftsführer die Wahl.
- (2) Sieht die Satzung geheime Wahlen vor, werden diese mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 4 werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei den Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. nach Absatz 4 teilnehmenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zu Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.



- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nach § 13 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Vereinsausschuss, ob
- a) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Mitgliederversammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
  - b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Mitgliederversammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

### § 25 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Vertreter für die Auflösung stimmen.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung Beschluss fasst.
- (3) Im Falle einer Auflösung des Vereins und der damit verbundenen Aufhebung des Feuerwehrheimes fließt das vorhandene Vermögen dem Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg e. V. zu.

Diese Neufassung ist von der Versammlung des Vereins Baden-Württembergisches Feuerwehrheim am 23. Oktober 2021 in Ilshofen (Landkreis Schwäbisch Hall) einstimmig beschlossen und am tt.mm.jjjj in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen worden.



Verein Baden-Württembergisches  
Feuerwehrheim e.V.

Karl-Benz-Straße 19  
70794 Filderstadt

Telefon 0711 12851611  
Telefax 0711 12851615

[post@fwvbw.de](mailto:post@fwvbw.de)  
[www.fwvbw.de](http://www.fwvbw.de)

Feuerwehrhotel Sankt Florian

Bruderhalde 30  
79865 Hinterzarten

Telefon 07652 917970  
Telefax 07652 91797599

[info@sankt-florian-titisee.de](mailto:info@sankt-florian-titisee.de)  
[www.sankt-florian.hinterzarten.de](http://www.sankt-florian.hinterzarten.de)